

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : 89-V/09 vom 2. Dezember 2009
ausgefertigt am : 5. Januar 2010
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/10 vom 5. März 2010
in Kraft seit : 6. März 2010

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-145/15 vom 10. Juni 2015
ausgefertigt am : 19. Juni 2015
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2015 am 08. Juli 2015
in Kraft seit : 09. Juli 2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), berichtigt am 30. April 2014 (GVBl. S. 154) sowie des § 14 Absatz 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 160 f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung.
Sie führen die Bezeichnung:
Freiwillige Feuerwehr Apolda
Freiwillige Feuerwehr Apolda – Moorental
Freiwillige Feuerwehr Apolda – Oberroßla
Freiwillige Feuerwehr Apolda – Rödigsdorf
Freiwillige Feuerwehr Apolda – Utenbach
Freiwillige Feuerwehr Apolda – Zottelstedt.
- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau sowie die Brandsicherheitswachen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Apolda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Apolda Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Apolda in Frage kommen, hat der Stadtbrandmeister unverzüglich die Meldung an die zuständigen Bereiche (Sachschäden, Arbeitsschutz) der Stadtverwaltung Apolda weiterzuleiten und ggf. notwendige Unfallanzeigen zu fertigen. Gleichzeitig ist die Abteilung Ordnungswesen der Stadtverwaltung Apolda zu unterrichten. Bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sind sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen und der Bürgermeister telefonisch durch den Stadtbrandmeister zu informieren.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Apolda haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Apolda zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen und eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter zu übergeben.
- (4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres ,
 - b) im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss und
 - e) der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt sollte schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und Wehrführers entpflichten.
Ein wichtiger Grund kann sein, wenn ein Feuerwehrangehöriger:
 - a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fern bleibt,
 - b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen wiederholt missachtet,
 - c) seine Dienstpflichten gröblich, z. B. durch
 - unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren verletzt,
 - d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer sowie den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen die Namen:
Jugendfeuerwehr Apolda
Jugendfeuerwehr Apolda – Moorental
Jugendfeuerwehr Apolda – Oberroßla
Jugendfeuerwehr Apolda – Rödigsdorf
Jugendfeuerwehr Apolda – Utenbach
Jugendfeuerwehr Apolda – Zottelstedt
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 10 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl des Stadtbrandmeisters bzw. seines Stellvertreters notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters findet im Rahmen einer gesonderten Versammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda angehört, Einwohner der Stadt Apolda ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Apolda ernannt.

§ 11

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung sowie für deren Ausbildung. Ferner obliegt ihnen die Aufgabe, Erforderliches zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausrüstung und der Instandhaltung der Fahrzeuge, Einrichtungen und Anlagen durch den Stadtbrandmeister zu veranlassen.
- (2) Die Wehrführer stellen halbjährlich für ihre Einsatzabteilungen einen Ausbildungsplan auf. Im Ausbildungsplan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören. Die Pläne sind dem Stadtbrandmeister zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilung) der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl des Wehrführers bzw. seines Stellvertreters notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (5) Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters findet grundsätzlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehr statt. Andernfalls hat der Stadtbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der entsprechenden Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stellen die Wahl des Wehrführers und/oder seines Stellvertreters erfolgen kann.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der entsprechenden Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, Einwohner der Stadt Apolda ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Apolda ernannt.

§ 12

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung in jeder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Apolda statt. Sie wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und ggf. dem entsprechenden Ortsteilbürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13 Brandschutzkommission

- (1) Die Stadt Apolda bildet eine Brandschutzkommission. Diese Kommission hat sich mit allen Angelegenheiten des städtischen Brandschutzes zu befassen und dem Stadtrat sowie dem Bürgermeister Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes zu unterbreiten
- (2) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister.
- (3) Als weitere Mitglieder gehören der Kommission an:
 - der hauptamtliche Beigeordnete,
 - je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
 - der Stadtbrandmeister
 - die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Leiter des Fachbereiches Zentral- und Ordnungsverwaltung
 - der Leiter der Abteilung Ordnungswesen
- (4) Zur Brandschutzkommission ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 14 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.
Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
Die Wahlleitung für die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine offene Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Durch Zuruf kann nur bestimmt oder als Beisitzer gewählt werden, wer nicht selbst kandidiert. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und vom Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung für die Wahl mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Wahl ist öffentlich. Die Einladung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Weitere Grundsätze des Wahlverfahrens, die der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung zu erläutern hat sind:
 - a) Beschlussfähigkeit
 - Der Wahlleiter stellt anhand ausgefertigter Anwesenheitslisten die Beschlussfähigkeit fest.
 - b) Wahlberechtigung, Wählbarkeit
 - Die Wahlberechtigung richtet sich nach den §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 4 dieser Satzung.
 - Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 6 dieser Satzung.
 - c) Bewerbungen
 - Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über die eingegangenen Bewerbungen und stellt fest, ob die Bewerbungen fristgerecht eingingen und die Wählbarkeit vorliegt.
 - Der Wahlleiter benennt die zur Wahl stehenden Bewerber.

- d) Wahlgang, Stimmabgabe
 - Gewählt wird schriftlich und geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann – wenn die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen – durch Handzeichen gewählt werden. Die Stimmen werden durch die Beisitzer gezählt.
 - e) Feststellung des Wahlergebnisses
 - Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung der Stimmzettel bzw. der Wahl durch Handzeichen durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
 - Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Erfolgte eine Wahl durch Handzeichen, ist die Abstimmung sodann unverzüglich zu wiederholen.
 - Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Haben mehrere Bewerber im Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten und wurde Stimmgleichheit festgestellt entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses durch einen Beisitzer in der Versammlung ziehen lässt.
 - f) Wahlannahme
 - Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Der Wahlleiter lässt über jede Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen. Inhalt der Niederschrift ist
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Ergebnisse der Wahl für jeden Bewerber,
 - ggf. Ergebnis der Losentscheidung,
 - Feststellung des Wahlergebnisses,
 - Vermerk zur Wahlannahme.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 15

Durchführung von Brandsicherheitswachen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.
Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen
- die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird,
 - pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und
 - leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.
- (2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

§ 16

Brandschutzeinrichtungen der Stadt Apolda

Die von der Stadt geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden, Einrichtungen, stehen den Feuerwehren der Stadt Apolda

- für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen,
- als Unterkunft der Einsatzabteilungen und
- für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren

zur Verfügung.

Sie dienen ferner zur Unterstellung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 17
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

Die Stadt Apolda unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 18
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda vom 12. Februar 1996, (Beschluss Nr. 224-XVIII/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 4 S.5f.) einschließlich ihrer Änderung durch Artikel 5 der EURO-Anpassungssatzung vom 20. Dezember 2001, (Beschluss Nr. 233-XXIV/01, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 18 S.9), außer Kraft.

Apolda, den 5. Januar 2010
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Dienstsiegel